

Satzung des Vereins Laboratorium e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen LABORATORIUM e.V. und hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister.

§ 2 Zweck, Ziel und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Veranstaltungen kultureller und bildender Art. Dieses Ziel der kulturellen Jugend- und Volksbildung soll u.a. erreicht werden durch:
 - a. Musik-, Kleinkunst-, Kabarett-, Theater-, Literatur und Filmveranstaltungen, Vorträge und Ausstellungen.
 - b. Förderung von Nachwuchskünstlern, besonders im regionalen Bereich.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person und auch jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts kann Mitglied des Vereins werden.
2. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen, der Austritt nur zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres
 - c. durch Ausschluss des Mitglieds durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit bei folgenden Gründen: das Mitglied ist mit seinen Beiträgen länger als sechs Monate im Rückstand oder es liegt vereinschädigendes Verhalten vor. Der Ausschluss aus dem Verein wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Der Ausgeschlossene kann gegen diesen Beschluss innerhalb von 14 Tagen beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Beiträge

Die Höhe der Beiträge und die Art des Einzugs werden durch den Vorstand mit Genehmigung der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung einberufen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt.
4. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Über die Mitgliederversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Beschlüsse über die Grundsätze der Vereinsarbeit
 - b. Entlastung und Wahl des Vorstands und der zwei Rechnungsprüfer
 - c. Genehmigung des vom Vorstand erstellten Haushaltsplans und der Jahresabrechnung sowie der Beiträge
 - d. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und dem Aktivensprecher. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt oder bestätigt. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Verein wird durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden je einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die gewählten Vorstände bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis sie von ihren Nachfolgern abgelöst werden (Wiederwahl ist zulässig). Dies muss innerhalb eines Monats geschehen sein.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, einen Geschäftsführer mit der Führung der laufenden Geschäfte zu beauftragen. Dieser Geschäftsführer ist Angestellter des Vereins und erhält eine Aufwandsentschädigung.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mehr als drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.